



Allgemeine Geschäftsbedingungen(AGB) für Erdbau, Baggerungen und Baustoffe

Wir danken für Ihren Auftrag und werden diesen mit größter Sorgfalt erfüllen. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen dem Zweck, im Geschäftsverkehr mit unseren Kunden – sowohl für diese als auch für uns – eine klare und verbindliche Basis für die Abwicklung und Ausführung der verschiedenen Aufträge zu gewährleisten.

Klare Spielregeln – für faire Zusammenarbeit!

Gültigkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Firma Wiesinger Transport & Erdtechnologie GmbH. – im Folgenden Auftragnehmer, kurz AN genannt – erbringt sämtliche Leistungen – wie zum Beispiel Außengestaltungen, Erdbau, Baustoffe, Baggerungen oder sonstige Erdarbeiten bzw. Tätigkeiten, die in diesem Bereich benötigt werden – **ausschließlich auf Basis dieser Geschäftsbedingung**. Veröffentlicht unter www.neugeformte-erde.at: Entgegenstehende Geschäftsbedingungen, allgemeine und/oder besondere Vertragsbedingungen des Auftraggebers – im Folgenden kurz AG genannt – werden durch Annahme des Auftrages durch den AN außer Kraft gesetzt. Diese gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung und nur jeweils für den Einzelfall. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart gelten (in dieser Reihenfolge):

- a) Diese Geschäftsbedingung
- b) Die einschlägigen Ö-Normen, insbesondere Ö-Norm: B2205 (Erdarbeiten) und B2251 (Abbrucharbeiten) und B2110 (Bauwerkvertragsnorm)
- c) Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen

Ausführungsunterlagen und Genehmigungen

Für die Beibringung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen ist der AG verantwortlich. Darin angeführte Auflagen, welche im angebotenen Leistungsumfang nicht enthalten sind, müssen separat vergütet werden, gelten aber als beauftragt, sofern die Auflagen den Auftragsgegenstand betreffen und der AN diese zur Leistungserbringung bereit erklärt. Die für die Ausübung erforderlichen Unterlagen, sind dem AN rechtzeitig zu übergeben, sodass dieser noch vor Beginn der Arbeiten diese überprüfen und Vorbereitungsmaßnahmen treffen kann. Mit den Lieferungen und Leistungen kann erst nach Vorliegen aller erforderlichen rechtskräftigen Genehmigungen begonnen werden. Wird der AN dennoch vom AG dazu angehalten, vorzeitig mit den Lieferungen und Leistungen zu beginnen, ist der AN vom AG für alle daraus entstehenden Kosten und Nachteile schadlos zu halten. Unterirdische Einbauten öffentlicher Ver- und Entsorgungsträger werden vom AN erhoben. Private unterirdische Einbauten sind vom AG vor Arbeitsbeginn schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt der AG dies, trifft den AN im Schadensfall keine Haftung und der AG hat den AN, im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte, schad- und klaglos zu halten.

Änderungen und Ergänzungen oder statische Berechnungen, die durch Änderungswünsche des AGs oder aufgrund von Auflagen der Baubehörde erstellt werden müssen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Bei Änderungen müssen die Änderungswünsche mindestens 6 Wochen vor Baubeginn schriftlich beim AN einlangen, um noch berücksichtigt werden zu können. Insoweit bei Änderungen, Ergänzung oder Zusatzaufträgen und zusätzlichen Leistungen keine ausdrücklichen Preisvereinbarungen getroffen werden, gelten insoweit die jeweils gültigen Preise laut gesonderter interner Regiepreisliste als ausdrücklich vereinbart.

Bauausführung

Das Baugrundrisiko trägt der AG. Für den Bestand und für die Grundstücksgrenzen leisten wir keine Gewähr. Der AG erklärt im Übrigen mit seiner eigenhändigen Unterschrift, dass die von ihm an den AG in der Natur gezeigten Grundgrenzen den Mappenplänen entsprechen. Der AN übernimmt demzufolge keine Haftung, wenn aufgrund der Angaben des AGs im Zuge der Bauführung bzw. Planung Grundgrenzen oder ähnliches verletzt werden sollten. Der AG verzichtet seinerseits in diesem Zusammenhang gegenüber dem AN auf die Geltendmachung wie immer gearteter Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche. Das Grundstück ist vom AG so vorzubereiten, dass es ungehindert mit Baufahrzeugen befahren werden kann. Befestigungen von Zufahrtswegen, Rodungen von Bäumen und Sträuchern und die Entfernungen von Zäunen sind im Kaufpreis nicht enthalten, sofern dies nicht ausdrücklich im Angebot genannt und enthalten ist.

Die Erforschung des Bodens sowie des Bodengrundrisikos ist vom gegenständlichen Auftrag nicht mitumfasst. Demzufolge verpflichtet sich der AG zur separaten Erforschung des Bodens sowie auf allfällige für das Gewerk bestehende Risiken und verpflichtet sich insoweit alle nur erdenklichen und erforderlichen Untersuchungen zu beauftragen und in die Wege zu leiten. Es wird demzufolge jedwede Haftung des ANs für das Bodengrundrisiko, welches ausschließlich beim AG verbleibt, ausgeschlossen. Der AN muss demzufolge nicht annehmen, dass der Baugrund schlechter oder gefährlicher ist, als es seiner Lage entspricht. Er muss daher nicht prüfen, ob der Grund ausnahmsweise besondere Mängel aufweist.



Wenn der Beginn der Ausführung einer Leistung verzögert wird, oder wenn während der Ausführung Verzögerungen, oder Unterbrechungen eintreten, sodass die Einhaltung der Leistungsfrist gefährdet erscheint, hat derjenige, in dessen Sphäre die Behinderung auftritt, alles Zumutbare anzubieten, um eine Überschreitung der Leistungsfrist zu vermeiden.

Der AN hat einen Anspruch auf angemessene Verlängerung der Leistungsfristen, wenn es nicht in seiner Macht liegt die Behinderung abzuwenden, oder zu verringern, oder ihm dies nicht zumutbar ist. Dies gilt vor allem im Falle höherer Gewalt, insbesondere aber auch im Falle von Unwetter oder von Regentagen, welche die Einhaltung der Fristen unmöglich machen. Der AN hat auch einen Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist, wenn die Behinderung in Bereich des AGs liegt. Bei Fristverlängerung treten allfällige Verzugsfolgen erst bei Überschreitung der verlängerten Frist ein.

Besondere Bestimmungen

Veränderungen von Bauwerken oder Teilen davon, auch an Nachbarbauwerken, verursacht durch Arbeiten des AN, gehen nicht zu dessen Lasten.

Verunreinigungen von Bauwerken oder Teilen davon (Wege, Zäune), auch an Nachbarbauwerken, verursacht durch Arbeiten des AN, gehen nicht zu dessen Lasten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart ist.

Die Baustelleneinrichtung und -räumung ist, sofern nicht ausdrücklich im Angebot etwas anderes festgehalten wird, für einen einmaligen Einsatz ohne Umstellungen kalkuliert. Ein für die Baustelleneinrichtung ausreichender Platz ist vom AG zur Verfügung zu stellen.

Das Baugrundrisiko liegt beim AG. Bei Fehlen eines Bodengutachtens, bei Antreffen anderer als im Bodengutachten beschriebenen Bodenverhältnisse oder bei einer gravierenden Änderung der Bodenkennwerte, welche die Bearbeitbarkeit des Bodens oder die Herstellung der Leistung beeinflussen, sind die daraus resultierenden Mehrkosten zusätzlich abzugelten und Terminänderungen zu vereinbaren.

Bei Abbrucharbeiten ist die gesetzeskonforme Entsorgung nur unter ausdrücklicher Vereinbarung im Einheitspreis eingerechnet. Der AG hat dem AN sämtliche Umstände, wenn allenfalls eine Ablagerung von Erdaushub auf einer Bodenaushubdeponie gemäß Deponieverordnung nicht möglich ist, bekanntzugeben. In den Angeboten werden die Entsorgungskosten von unbedenklichen Stoffen nicht eingerechnet, außer es wurde anders vereinbart. Sollten irgendwelche für die Entsorgung problematischer Stoffe oder Materialien hervorkommen, die nicht ausdrücklich genannt wurden und bezüglich derer im Angebot nichts enthalten ist, dann sind die Mehrkosten für die ordnungsgemäße, gesetzeskonforme Entsorgung durch den AG zu bezahlen. Ebenfalls nicht in den Einheitspreisen enthalten sind die Erkundung von Schadstoffen bzw. gefährlichen oder bedenklichen Stoffen sowie das erforderliche Entfernen dieser vor Beginn der Abbrucharbeiten und deren Entsorgung. Der AN ist zur Erkundung nicht verpflichtet.

Der AN ist berechtigt, erforderlichenfalls Gerätschaften und Maschinen (Turmdrehkran, etc.), die sich auf der Baustelle befinden, kostenlos mitzubenzutzen.

Bei beauftragten Leistungen sind Gerätetransporte nicht im Einheitspreis enthalten und werden somit gesondert in Rechnung gestellt. Werden die Arbeiten des AN durch den AG unterbrochen und können diese nicht in einem Arbeitszug durchgeführt werden (Montag bis Freitag 7 Uhr bis 17.00 Uhr) und entsteht dadurch ein zusätzlicher Gerätetransport wird dieser gesondert in Rechnung gestellt.

Zusätzliche Leistungen und Vereinbarungen

Für zusätzliche Angebote gelten, sofern im Angebot nicht anders beschrieben, die vertraglichen Vereinbarungen des Hauptauftrages. Anweisungen des AG bzw. dessen bevollmächtigter Vertreter dürfen ausschließlich an den für den Auftragsgegenstand zuständigen Bauleiter des AN gegeben werden.

Der AG verpflichtet sich darüber hinaus für allenfalls über den Vertrag hinausgehende und erforderliche Regieleistungen vom AN angefertigte Regiezettel zu unterfertigen, wobei mit Unterfertigung des selbigen die Erbringung der Leistungen als anerkannt gelten. Sollte der AG die Unterfertigung derartiger Regiezettel verweigern oder aber an der Baustelle nicht anwesend sein, gilt der vom Bauleiter des ANs in diesen Regiezetteln dokumentierte Leistungsumfang als anerkannt. Vom AG allenfalls gesetzte Vorbehalte, wie etwa Finanzierungsvorbehalt, etc. sind nicht wirksam und gelten als nicht vereinbart.

Der AN hat das Urheberrecht an seinem Werk. Der Schutz umfasst alle Pläne, Schriftstücke, Skizzen und Muster, die zur Errichtung des Bauwerkes dienen. Dem AN wird demzufolge das Recht eingeräumt, das gegenständliche Bauwerk oder auch Teile davon zu fotografieren und zu veröffentlichen, zu verbreiten und zu vervielfältigen, insbesondere in allfälligen Werbeaussendungen, Foldern oder seiner Homepage zu verwenden. Der AN ist berechtigt, Werbetafeln und Werbeaufschriften ohne Zustimmung des AG am Bauplatz anzubringen.

Zwischen dem AN und dem AG gilt der ausdrückliche Eigentumsvorbehalt, auf sämtliche gelieferten Waren, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bzw. Werklohnes als vereinbart, sodass das Eigentum an sämtlichen Materialien und Waren erst mit gänzlicher Begleichung des Kaufpreises an den AG übergeht. Sollten die vom AN



gelieferten Waren durch Verarbeitung etc. untrennbar mit anderen Sachen, etwa mit dem Wohnhaus verbunden sein, sodass der vereinbarte

Eigentumsvorbehalt nicht mehr durchsetzbar ist, so tritt der AG dem AN schon jetzt seine allfälligen Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Weiterveräußerung der Gesamtsache entstehen sollten, zur Erfüllung aller Ansprüche des ANs sicherheitshalber ab. Im Falle der Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht dem Auftragnehmer im Übrigen das Miteigentum an der neuen Gesamtsache zu und zwar in Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die derartig geschaffene Sache weiterveräußert, gilt der aliquote Kaufpreis aus der Weiterveräußerung im Sinne der vorgehenden Bestimmungen an den AN als abgetreten.

Ausdrücklich ausgeschlossen wird die Aufrechnung von Forderungen des AN mit allfällig behaupteten Gegenforderungen des AG, dies selbst dann, wenn die Gegenforderungen schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt sein sollten. Als ausdrücklich vereinbart gilt, dass der AN lediglich im Falle grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz haftet. Ausgeschlossen wird jedwede Haftung für einen mittelbaren Schaden, welcher Art auch immer.

Der AN ist an sein Angebot für einen Zeitraum von 14 Tagen ab Zugang gebunden, wobei eine Annahmeerklärung als fristgerecht anzusehen ist, wenn sie spätestens am letzten Tag der Frist schriftlich zur Post gegeben wird.

Bauseitige Leistungen

Nachstehende beispielsweise Leistungen sind im Angebot des AN und in dessen Preisen üblicherweise nicht enthalten und daher vom AG rechtzeitig und für den AN kostenlos zu erbringen bzw. zusätzlich zu bezahlen, es wäre denn, dass solche Leistungen im Angebot bereits ausdrücklich enthalten sind.

Baustellenabsicherung, Baugrubensicherung, Pölzungen, Verbau, Wasserhaltung, Vermessungsarbeiten, Gerüstungen, Unterstellungen, behördliche Ansuchen, bzw. Verkehrsverhandlungen.

Allenfalls erforderliche Trennschnitte in Beton – bzw. Mauerwerk sowie sonstige Schneidarbeiten (Rohre, Asphalt, Stahl, etc.).

Sämtliche Projektierungsarbeiten und statische Berechnungen, sofern nicht schriftlich ausdrücklich angeboten.

Erkundung, Bekanntgabe (einschließlich Lagepläne), Absicherung, (falls erforderlich) Umliegung und/oder Entfernung von ober- und unterirdischen Leitungen, Kanälen oder sonstigen Baulichkeiten.

Beteiligung an Allgemeinkosten.

Die Errichtung und Instandhaltung aller für eine kontinuierliche Arbeitsabwicklung notwendiger Zu- und Abfahrten zur bzw. von der Baustelle.

Bereitstellung eines ausreichend großen, trockenen, hochwassersicheren, ebenen und befahrbaren Einrichtungs- und Lagerplatzes für alle Fahrzeuge und Geräte und Maschinen des AN, sowie einer Fläche für die Reinigung der Geräte und Maschinen die im Zuge der Arbeiten verschmutzt worden sind (anhaftendes Erdreich in Laufwerksketten, Baggerlöffel, sowie auf der Baustelle verwendete Fördermittel).

Reinigung und Wiederherstellung (Rekultivierung) von Arbeitsflächen, Zu- und Abfahrtwegen.

Absicherung des vorhandenen Bestandes an Bebauung und/oder Bewuchs gegen Beschädigung und Verschmutzung. Allenfalls erforderliche oder angezeigte Maßnahmen der Beweissicherung und/oder Kontrolle von Anlagen und Objekten im Einwirkungsbereich der Baustelle.

Die Reinigung von verschmutzten öffentlichen Straßen.

Aushub einmessen, Aushubkennzeichnung, sowie Aushubtiefen markieren, Kennzeichnung von Aushubsole bzw. von Böschungsoberkante unter Berücksichtigung des erforderlichen Arbeitsraumes. Werden vom AG diverse Helfer beige stellt, so müssen diese geistig und körperlich geeignet sein. Das Betreten des Schwenkbereiches der Baumaschinen ist verboten! Grundsätzlich sind die auf Baustellen notwendigen Schutzausrüstungen von jedem Helfer ausnahmslos zu tragen. Wer Anweisungen missachtet wird der Baustelle verwiesen. Kosten die daraus entstehen sind vom AG zu tragen!

Preisbasis

Die dem Angebot des AN zu Grunde liegenden Preise basieren auf den Angaben des AG zur Auftragsdurchführung, insbesondere über Bodenverhältnisse, Bauzustand des Abbruchobjektes, etc. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, ist der AN nicht verpflichtet, eigene Erkundigungen (z.B. Bodengutachten) hierüber einzuholen. Sollten sich die Angaben des AGs im Zuge der Auftragsdurchführung als unrichtig und/oder unvollständig erweisen und entsteht dadurch ein Mehraufwand, dann ist dieser zuzüglich des Angebotsbetrages durch den AG zu ersetzen. Mehrkosten für Nacht-, Feiertags- und Wochenendarbeiten sind in den Preisen des AN nicht enthalten und daher jedenfalls vom AG separat zu



vergüten. Leistungen des AN, die über die im Angebot verzeichneten hinausgehen und nach Angebotslegung getätigte Zusatzaufträge sind gesondert zu vergüten.

Zahlungsbedingungen

Sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, sind sämtliche Rechnungen des AN sofort ohne Abzug nach Eingang beim AG spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig: Prüfungen durch den AG oder durch von diesem beauftragte Dritte verlängern diese Zahlungsfrist nicht. Das Fehlen einzelner Unterlagen verlängert die Zahlungsfrist nicht, sofern der AN auf Aufforderung des AG diese Unterlagen binnen 5 Werktagen nachreicht. Die Fälligkeit jener Rechnungspositionen, die mit den fehlenden Unterlagen in keinem Zusammenhang steht bzw. deren Überprüfung auch ohne die fehlenden Unterlagen möglich ist, bleibt unberührt. Im Falle des Zahlungsverzuges treten allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt ausschließlich nach Naturmaßen. Da Bauten ein maßgebundenes System darstellen, können zwischen den Planmaßen und den Naturmaßen oftmals Differenzen entstehen. Um hier Unklarheiten zu vermeiden, wird vom AN nachstehende Vorgangsweise verbindlich festgelegt:

Die den Rechnungen zugrunde gelegten Massen werden Aufmaßblättern entnommen. Dazu wird der AG vom AN über den Termin informiert. Der AG oder ein Vertreter kann diesen Termin wahrnehmen und während der Aufmaßtätigkeit die Aufmaßblätter überprüfen. Das Aufmaß ist Grundlage für die Abrechnung und wird dem AG übermittelt.

Das Legen von Teilrechnungen während der Leistungserbringung durch den AN ist zulässig. Teilrechnungen sind sofort zur Zahlung fällig.

Pauschalpreisangebote werden nach Fertigstellung mit den jeweiligen Pauschalpreisen ohne Aufmaß/Aufmaßblatt abgerechnet sofern die angebotenen Mengen, Massen, Leistungen nicht überschritten werden. Erbringt der AN mehr Leistungen als im Pauschalpreis angeboten wurden, so werden diese mit den Regiepreisen, Materialpreisen, Deponiepreisen etc. des AN in Rechnung gestellt.

Zahlungsverzug

Im Falle des Zahlungsverzuges ist der AN berechtigt, Verzugszinsen- und Zinseszinsen gem. den Bestimmungen des ZinsRÄG 2002 in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz – mindestens jedoch 10% p.a. – geltend zu machen, sowie die mit der außergerichtlichen Einmahnung und Geltendmachung entstehenden Kosten und den vorprozessualen Aufwand in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für Teilrechnungen!

Nachlässe und Rabatte sowie Skonto verlieren ihre Gültigkeit bei Zahlungsverzug!

Gewährleistung, Haftung, Schäden, Mängel, Verjährung

Der AN leistet dem AG in Entsprechung der einschlägigen gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen Gewähr.

Der AN leistet die Gewährleistung primär durch Verbesserung und es ist dem AN hierzu Gelegenheit zu geben.

Erst wenn der AN die Verbesserung ablehnt oder die Verbesserungsleistungen nicht in angemessener, mindestens 8-wöchiger Frist ab Mängelrüge, durchführt werden, ist der AG bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme des AN aus dem Titel der Gewährleistung berechtigt eine Ersatzvornahme zu tätigen oder Preisminderung zu gewähren.

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die der AG-Seite zuzurechnen sind, wie z.B. das Bodenrisiko, vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen, Gutachten, Pläne und Ausführungsunterlagen, vom AG einzuholenden behördliche Bewilligungen, vom AG zur Verfügung gestellte Stoffe und Materialien etc., oder wenn der Mangel auf eine besondere Weisung des AG, eine Vorleistung des AG oder anderer Auftragnehmer zurückzuführen ist.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel, die trotz Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt auftreten und deren Ursache in nicht durch den AN zu vertretenden Umständen haben.

Der AN ist nicht verpflichtet, Arbeiten trotz ausdrücklichen Auftrages des AG durchzuführen, sofern bei Durchführung diese Auftrages eine mängelfreie Ausführung nicht gewährleistet erscheint, insbesondere Bedenken aus statischer, baulicher oder sonstiger Sicht bestehen.

Der AG ist nicht berechtigt, bei Vorliegen von Mängeln den gesamten Werklohn zurückzuhalten, sondern lediglich einen angemessenen Teilbetrag.

Sollten vom AG wesentliche Mängel beanstandet werden, so ist der AN berechtigt, einen gerichtlich beeideten Bausachverständigen beizuziehen, der eine entsprechende Überprüfung der geleisteten Arbeiten vornehmen kann. Sollte dieser Bausachverständige feststellen, dass keine wesentlichen Mängel vorhanden sind, so ist der AG verpflichtet, die Kosten diese Sachverständigen, ohne Prüfung des Rechtsgrundes, binnen 8 Tagen zu ersetzen. Der AG ist demzufolge auch verpflichtet, dem bestellten Sachverständigen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntgabe von dessen Bestellung eine Besichtigung der Baustelle zur Befundung der behaupteten Mängel zu gewähren, sollte



Wiesinger Transport & Erdtechnologie GmbH

Sonnblick 1, 4274 Schönau, Tel. 0 72 61 / 77 000

office@neugeformte-erde.at, www.neugeformte-erde.at

Kraft tanken auf neugeformter Erde

widrigenfalls eine Obliegenheitsverletzung des AG vorliegen, werden dem AG sämtliche wie auch immer geartete Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche verwirkt.

Sollte der Bausachverständige aber wesentliche Mängel feststellen, ist der AN verpflichtet die beanstandeten Mängel binnen einer vereinbarten Frist zu beheben und die Kosten des Sachverständigen zu übernehmen. Zufall oder Einwirkung höherer Gewalt während der Bauzeit, befreien den AG nicht von seiner Zahlungsverpflichtungen. Dies gilt insbesondere für den Untergang des Werkes, welche auf Umstände, durch die Seite des AGs, zurückzuführen sind.

Gerichtsstand, geltendes Recht

Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Linz vereinbart. Es gilt ausschließlich Österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechtes und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transporteure im Rahmen von Tätigkeiten auf Baustellen (Baustellen AGT)

Wir danken für Ihren Auftrag und werden diesen mit größter Sorgfalt erfüllen. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen dem Zweck, im Geschäftsverkehr mit unseren Kunden – sowohl für diese als auch für uns – eine klare und verbindliche Basis für die Abwicklung und Ausführung der verschiedenen Aufträge zu gewährleisten. Klare Spielregeln – für faire Zusammenarbeit!

§ 1 Geltungsbereich

1. Allen Aufträgen die im Zusammenhang mit Baustellenfahrten (Abs. 4 dieses Punktes) stehen liegen diese AGT zugrunde. Mit der Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber in Kenntnis dieser AGT zu sein und erkennt diese ausdrücklich an und nimmt sie als Vertragsinhalt zur Gänze an. Stillschweigen des Auftraggebers gilt jedenfalls als Zustimmung. Vertragsbedingungen oder sonstige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind unwirksam und sind daher für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausgeschlossen. Diese AGT gelten auch dann, wenn sie in der Auftragsbestätigung des Transporteurs dem Auftraggeber erstmals zur Kenntnis gebracht werden.
2. Die AGT gelten für alle Baustellenfahrten, die von Transporteuren ausgeführt werden, die Mitglieder des Fachverbandes für das Güterbeförderungsgewerbes sind (Kleintransportunternehmer und konzessionierte Transportunternehmer) im Folgenden Transporteure genannt.
3. Die AGT gehen allen Handelsbräuchen vor. Gesetzliche Bestimmungen zwingender Natur schränken den Wirkungskreis der AGT sinngemäß ein.
4. Baustellenfahrten sind insbesondere alle Fahrten innerhalb einer Baustelle, Zu- und Abfahrten zu bzw. von der Baustelle, unabhängig davon mit welcher Art von Fahrzeug diese Fahrten durchgeführt werden.

§ 2 Pflichten des Transporteurs

Der Transporteur führt seine Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers aus. Er nimmt dabei das Interesse des Auftraggebers wahr.

§ 3 Vertragsschließende Parteien

1. Der allgemeine Vertrag über Baustellenfahrten (siehe § 1, 4. Absatz) wird zwischen dem Transporteur und dem Auftraggeber abgeschlossen. Der Auftraggeber erteilt dann dem Fahrer oder dem Subunternehmer bzw. dessen Fahrer Aufträge zur besonderen Durchführung der beauftragten Baustellenfahrten.
2. Eine Änderung des Grundauftrages, womit z.B. andere Touren außerhalb der Baustellenfahrten verbunden wären oder der Transport anderer Güter als der im Baustellenverkehr sonst üblichen Güter vereinbart wird, ist jedoch ausschließlich mit dem Transporteur zulässig. Fahrer, Subfrächter oder sonstige den Transport begleitende Personen haben keine Vollmacht, für den Transporteur solche vertragliche Vereinbarungen zu treffen. Solche Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages (auch Zusatzaufträge) sind daher ausschließlich mit dem Transporteur zu vereinbaren. Derartige Auftragsänderungen und sonstige Mitteilungen, die nicht mit dem Transporteur vereinbart werden, sondern an Mitarbeiter des Transporteurs, Subfrächter oder sonstiges Fahr- und Begleitpersonal ergehen, binden den Transporteur daher nicht. Die vom Auftraggeber ohne ausdrückliche Vereinbarung mit dem Transporteur dennoch direkt beauftragten Personen sind in diesem Fall Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers. Die Haftung des Transporteurs ist mit dem Auswahlverschulden dieser Personen beschränkt. Unabhängig davon hat der Transporteur Anspruch auf das Entgelt auch hinsichtlich der nicht mit dem Transporteur direkt abgesprochenen Leistungen seiner Leute.

§ 4 Anordnungen über Baustellenfahrten

Die Baustellenfahrten selbst, die im Rahmen des allgemeinen Vertrages über Baustellenfahrten zwischen dem Transporteur und dem Auftraggeber erfolgen, soweit nichts anderes zwischen dem Transporteur und dem Auftraggeber ausdrücklich vereinbart wird, aufgrund der konkreten Anordnungen des Auftraggebers an den Fahrer, Subfrächter oder sonstiges Fahr- und Begleitpersonal.

§ 5 Informationspflicht des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Transporteur bei der Auftragserteilung über den Inhalt und die Menge der zu transportierenden Baustellenmaterialien genauestens und vollständig zu informieren.



2. Insbesondere ist der Transporteur darüber zu informieren, ob es sich um kontaminiertes Gut oder sonst besonders zu behandelndes oder gefährliches Gut handelt. Insbesondere ist der Transporteur darauf hinzuweisen, dass bestimmte Fahrzeuge zu verwenden sind.

3. Die Informationen über das Transportgut sowie die Eigenschaften des Transportgutes sind direkt dem Transporteur und nicht an Fahrer, Subfrächter oder sonstiges Fahr- oder Begleitpersonal zu geben.

4. Unbeschadet der Verpflichtung und Haftung des Auftraggeber für die Beladung und Ladungssicherung des Transportgutes (§ 9) hat er dem Transporteur und dem Fahrer auch alle Informationen über die notwendige korrekte Ladungssicherung des jeweiligen Transportgutes (z.B. Transport von Baumaschinen, Konstruktionsteilen) oder des sonstigen Transportmaterials (z.B. Transport von sonstigen Baumaterialien) sowie sämtliche Informationen über die notwendigen Ladungssicherungsmittel vollständig zu geben. Diese Informationserteilung entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Haftung für mangelhafte Beladung oder mangelhafte Ladungssicherung. Sie dient lediglich dazu, dass der Transporteur bzw. der Fahrer ihren diesbezüglichen öffentlich rechtlichen Verpflichtungen nachkommen können

5. Verletzt der Auftraggeber seine diesbezüglichen Verpflichtungen, haftet er dem Transporteur für alle damit verbundene Kosten und Schäden. Der Transporteur kann bei Verletzung dieser Pflicht des Auftraggebers nicht in Anspruch genommen werden, auch nicht wegen der Bereitstellung eines ungeeigneten Fahrzeuges.

6. Der Transporteur ist jedenfalls zur sofortigen Entladung von gefährlichen Gütern, über die er nicht informiert wurde, oder falsch deklarierten Gütern auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers berechtigt.

7. Wird der Transport nicht oder nicht mehr durchgeführt, bleibt der Frachtanspruch des Transporteurs in jedem Fall neben allfälligen Schadenersatzforderungen bestehen.

8. Der Auftraggeber haftet für alle Kosten und Schäden, die aufgrund unrichtiger oder fehlerhafter Beschreibung des Transportgutes entstehen auch dann, wenn ihn daran kein Verschulden trifft, dies aber in seiner Sphäre liegt.

§ 6 Stornierung des Beförderungsauftrages

Bei Stornierung des konkreten Auftrages (im Falle von Rahmenverträgen der jeweils aufgrund des Rahmenvertrages abgerufene (Teil)Auftrag oder bei einmaligen Aufträgen der jeweilige Auftrag) durch den Auftraggeber ab 24 Stunden vor dem geplanten Beginn hat der Transporteur uneingeschränkten Anspruch auf die gesamte vereinbarte Vergütung, wenn die Stornierung vom Auftraggeber zu vertreten ist und der Transporteur dies nicht zu verantworten hat. Dies gilt auch für die vorzeitige Beendigung anteilig. Der Auftraggeber hat dem Transporteur darüber hinaus alle Auslagen und – im Falle des Verschuldens des Auftraggebers – alle Schäden zu ersetzen, die durch eine vom Auftraggeber zu vertretende Stornierung des Baustellenbeförderungsauftrages entstehen.

§ 7 Beförderungspapiere

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Transporteur bzw. dem Fahrer, Subfrächter oder den sonstigen den Transport begleitende Personen alle Papiere zu übergeben, die zur Durchführung der Baustellenfahrten (§ 1 Abs. 4) und der Erfüllung der sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften bis zur Ablieferung an den Empfänger benötigt werden. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Dokumente. Eine Überprüfungspflicht

des Transporteurs oder seiner Leute besteht nicht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Transporteur alle Schäden und Kosten, die mit der Übergabe unrichtiger oder unvollständiger Dokumente verbunden sind, zu ersetzen.

§ 8 Lenk- und Ruhezeiten

Der Auftraggeber haftet auch dafür, dass die einzelnen baustellenbezogenen Transportaufträge so erteilt werden, dass der Fahrer die gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten (insb. gem. EG VO 561/2006) einhalten kann. Verstoßen die Einsatzzeitpläne des Auftraggebers gegen diese Lenk- und Ruhezeiten, haftet der Auftraggeber dem Transporteur bzw. dem Fahrer für die zu bezahlenden Straf gelder und alle anderen vermögensrechtlichen Nachteile, die durch die Überschreitung der Lenk- und Ruhezeiten aufgrund der Einsatzzeitpläne des Auftraggebers entstehen, unabhängig davon, ob diese Einsatzpläne zwischen den Vertragsparteien auch tatsächlich vertraglich vereinbart wurden.

§ 9 Beladung und Entladung der Güter

1. Die Güter sind vom Auftraggeber, oder den sonst dafür auf der Baustelle verantwortlichen Personen zu beladen bzw. zu entladen. Bei Mitarbeit von Fahrern, Hilfspersonal oder des Subfrächters oder dessen Fahrer oder Hilfspersonal bei der Verladung oder Entladung, haften diese Personen als Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers oder des Absenders. Zur Beladungspflicht des Auftraggebers zählt auch die Ladungssicherung, für die der Auftraggeber alleine verantwortlich ist. Die Haftung des Auftraggebers aus mangelhafter Beladung samt mangelhafter Ladungssicherung bzw. mangelhafter Entladung macht den Auftraggeber gegenüber dem Transporteur bzw. dem Fahrer, der daraus einen Schaden (z.B. am Fahrzeug, allfällige Strafen gleich aus welchem Titel) erleidet, schadenersatzpflichtig.



2. Vereinbarungen über die Be- oder Entladepflicht mit dem Fahrer, dem Subfrächter oder sonstigem Fahr- oder Begleitpersonal binden den Transporteur nicht.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Transporteur die Zu- und Abfahrt zur Beladung bzw. Abladung zu ermöglichen

§ 10 Ablagerung von Bodenaushubmaterial

1. Für den Fall dass der Transporteur Aushubmaterial auf eine Deponie des Auftraggebers oder sonst auf eine vom Auftraggeber bestimmte Deponie zu transportieren hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Genehmigung für die Deponierung einzuholen oder im Besitz einer gültigen Genehmigung zu sein. Der Transporteur übernimmt für die Ablagerung keine Haftung. Der Auftraggeber haftet für alle mit der Verletzung dieser Verpflichtungen verbundenen Kosten und Schäden und verpflichtet sich, den Transporteur von allen Forderungen Dritter Personen, die mit einer Verletzung dieser Pflichten in Zusammenhang stehen, schad- und klaglos zu halten.
2. Für den Fall der Ablagerung von Aushubmaterial auf einer Deponie des Transporteurs hat der Auftraggeber dem Transporteur vor Deponierung eine Analyse des abzulagernden Materials zu übergeben. Sehen gesetzliche Vorschriften andere Regelungen vor, ersetzen diese die Verpflichtung zur Übergabe der Analyse.
3. Verletzt der Auftraggeber diese Verpflichtungen ist der Transporteur auch zur sofortigen Entladung der abzulagernden Güter auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers berechtigt.

§ 11 Überladung

Der Auftraggeber ist für die Beladung alleine verantwortlich und haftet dem Transporteur oder den Fahrern, Hilfspersonal oder dem Subfrächter oder dessen Fahrer oder Hilfspersonal für alle Schäden aus einer allfälligen Überladung, wozu auch allfällige Strafen, gleich aus welchem Titel, Stehzeiten des Fahrzeuges oder Schäden am Fahrzeug zählen.

§ 12 Lade- und Ablieferfrist, Lieferfristen

Den Transporteur, seinen Fahrer, Hilfspersonal oder seinen Subfrächter oder dessen Fahrer oder Hilfspersonal trifft keine Pflicht zur Einhaltung von Lade- und Ablade- bzw. Lieferfristen. Hierfür ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich

§ 13 Lademittel

Der Transporteur haftet nicht für die ihm übergebenen Lademittel wie zum Beispiel Paletten oder andere Lademittel. Der Transporteur ist jedenfalls nicht verpflichtet für die Rückführung ihm übergebener Lademittel zu sorgen. Übernimmt er die Rückführung von Lademitteln, so stehen ihm hierfür Kosten zu, die zwischen ihm und dem Auftraggeber zu vereinbaren sind; mangels einer diesbezüglichen Vereinbarung ist das ortsübliche Frachttgelt zu bezahlen.

§ 14 Zahlung des Entgeltes

1. Die zwischen den Parteien vereinbarten Preise sind Grundlage der Verrechnung. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, verstehen sich alle vereinbarten und angegebenen Preis als Nettopreise.
2. Die vereinbarten Preise verändern sich jeweils um den auf der Internetseite des Fachverbandes Güterbeförderung der Wirtschaftskammer Österreich, <http://www.dietransporteure.at/>, veröffentlichten und jeweils gültigen „Transportkostenindex“, wobei eine Schwankungsbreite von bis zu +/- 2 Prozent des vereinbarten Indexwertes unberücksichtigt bleibt. Darüber hinaus gehende Veränderungen berechtigen zu einer entsprechenden Preisanpassung.
3. Der Rechnungsbetrag ist zuzüglich allfälliger Barauslagen, sofern nichts anderes vereinbart ist, sofort nach Rechnungslegung ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges sind die gesetzlichen Verzugszinsen mindestens jedoch 12 % p.a. Verzugszinsen zu bezahlen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, die aufgelaufenen Mahnspesen sowie die mit der Betreibung der offenen Forderung verbundenen Kosten zur Gänze zu tragen.
4. Wird vereinbart, dass das Entgelt und die tatsächlich entstandenen Barauslagen von einem Dritten zu bezahlen sind, so haftet der Auftraggeber hierfür solidarisch mit dem Dritten dem Transporteur.
5. Gerät der Auftraggeber oder ein Dritter mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist der Transporteur berechtigt, die weiteren Baustellenfahrten einzustellen, bis der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Aus der Leistungsunterbrechung stehen dem Auftraggeber keine wie immer gearteten Ansprüche zu. Der Auftraggeber haftet dem Transporteur für alle aus der Zahlungsverzögerung und der allenfalls damit verbundenen Einstellung der Baustellenfahrten entstandenen Schäden (z.B. Stehzeiten).



§ 15 Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers mit Forderungen des Transporteurs ist ausgeschlossen, es sei denn diese Gegenforderungen sind vom Transporteur ausdrücklich schriftlich anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellt.

§ 16 Haftung des Transporteurs

1. Da der Auftraggeber für die einzelnen Baustellenfahrten ausschließlich anordnungsbefugt für den Fahrer, das Hilfspersonal oder den Subfrächter oder dessen Fahrer oder Hilfspersonal ist, übernimmt der Transporteur für Schäden, die während der Baustellenfahrten entstehen keine wie immer gearteten Haftung, mit der Ausnahme, dass zwingende Haftungsbestimmungen dem entgegenstehen sollten.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Transporteur diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Sollte eine Haftung des Transporteurs aus welchen Gründen immer dennoch gegeben sein, haftet er für alle Schäden lediglich für grob fahrlässiges und vorsätzliches Handeln (auch das seiner Leute).
3. Der Auftraggeber ist aber verpflichtet einen allfälligen Schaden bei sonstigem Ausschluss der Haftung innerhalb von 7 Tagen ab Kenntnis des Schadenereignisses beim Transporteur (nicht gegenüber seinen Leuten vgl § 3 ATG) schriftlich nachweislich zu rügen.

§ 17 Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet dem Transporteur und dem Fahrer, Subfrächter oder sonstigen den Transport begleitende Personen für jene während der und im Zusammenhang mit den Tätigkeiten auf der Baustelle stehenden Verwaltungsstrafen, die aufgrund von Weisungen durch den Auftraggeber an den Transporteur, Fahrer, Subfrächter oder sonstigen den Transport begleitenden Personen entstehen.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist jener Ort, an dem der Transporteur seinen Geschäftssitz hat. (siehe **Gerichtsstand, geltendes Recht der AGB**)

§ 19 Verjährung

1. Die Ansprüche gegen den Transporteur wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes verjähren in einem Jahre.
2. Die Verjährung beginnt im Falle der Beschädigung oder Minderung mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung stattgefunden hat, im Falle des Verlustes oder der verspäteten Ablieferung mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen.
3. Die im Punkt 1 bezeichneten Ansprüche können nach der Vollendung der Verjährung nur aufgerechnet werden, wenn vorher der Verlust, die Minderung, die Beschädigung oder die verspätete Ablieferung dem Transporteur angezeigt oder die Anzeige an ihn abgesendet worden ist. Der Anzeige an den Transporteur steht es gleich, wenn gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt oder in einem zwischen dem Versender und dem Empfänger oder einem späteren Erwerber des Gutes wegen des Verlustes, der Minderung, der Beschädigung oder der verspäteten Ablieferung anhängigen Rechtsstreite dem Spediteur der Streit verkündet wird.
4. Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Transporteur den Verlust, die Minderung, die Beschädigung oder die verspätete Ablieferung des Gutes vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 20 Datenschutz

Siehe EU-Datenschutz-Grundverordnung(DSGVO) auf unserer Homepage unter: www.neugeformte-erde.at

§ 21 Sonstiges

Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind auf den gegenständlichen Auftrag nicht anwendbar und verhindern nicht das Zustandekommen dieses Vertrages auch wenn anderes in Auftragsbestätigungen, Auftragsformularen, Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen oder

anderen Formularen oder Schreiben des Auftraggebers vermerkt ist sollten einzelne dieser Bestimmungen aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen oder sonst unwirksam sein, ist davon nicht der gesamte Vertrag betroffen. In diesem Fall ist nur die jeweils unwirksame Bestimmung unbeachtlich und ist allenfalls durch die jeweilige zwingende gesetzliche Bestimmung zu ersetzen.

Quelle der AGT: WKO

https://www.wko.at/Content.Node/branchen/ooe/TransportVerkehr/Gueterbefoerungsgewerbe/AGB_Baustellen.pdf